

Vertrag über Pflegeleistungen für Standardsoftware***Inhaltsangabe**

1	Gegenstand und Bestandteile des Vertrages.....	2
1.1	Vertragsgegenstand	2
1.2	Vertragsbestandteile	3
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen.....	3
3	Beschreibung der Standardsoftware*, die Gegenstand der Pflegeleistungen ist	4
4	Beginn / Dauer / Kündigung der Pflegeleistungen	4
4.1	Beginn / Dauer der Pflegeleistungen	4
4.2	Kündigung von Pflegeleistungen	4
5	Vergütung	4
5.1	Vergütung für die Pflegeleistungen.....	4
5.2	Preisanpassung	5
5.3	Fälligkeit und Zahlung.....	5
5.4	Rechnungsadresse	6
6	Art und Umfang der Pflegeleistungen	6
6.1	Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware*	6
6.1.1	Art der Lieferung der zu überlassender Programmstände*	6
6.1.2	Vergütung	7
6.2	Hotline	7
6.2.1	Umfang der Leistung	7
6.2.2	Vergütung	7
7	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand (entfällt)	8
7.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand	8
7.2	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	8
7.3	Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten.....	8
7.4	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	8
8	Mängelhaftung (Gewährleistung).....	9
9	Haftungsregelungen.....	9
9.1	Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung	9
9.2	Haftung für entgangenen Gewinn	9
10	Vertragsstrafen.....	9
11	Ansprechpartner.....	9
12	Weitere Regelungen.....	9
12.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers.....	9
12.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	10
12.3	Kopier- oder Nutzungssperre*/besondere technische Merkmale.....	10
12.4	Haftpflichtversicherung	10
12.5	Teleservice*	10
12.6	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit.....	10
12.7	Dokumentation.....	10
12.8	Erfüllungsort.....	11
13	Sonstige Vereinbarungen	11

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2026-084-AE

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- 13.1 Optionsrecht des AuftraggebersFehler! Textmarke nicht definiert.
- 13.2 Verbindliche Unternehmensangaben des AuftragnehmersFehler! Textmarke nicht definiert.
- 13.3 Vertragslaufzeit und Kündigung.....Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 13.4 Behinderung oder Unterbrechung der Leistung.....Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 13.5 Antikorruptionsklausel.....Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 13.6 Schlussbestimmungen.....Fehler! Textmarke nicht definiert.

Vertrag über Pflegeleistungen für Standardsoftware*

Zwischen

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch das Mitglied des Vorstands Frau Sandra Kuwatsch,
Hildesheimer Straße 273
30519 Hannover

und

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind Pflegeleistungen für die vereinbarte Standardsoftware*

entspr. den Anlagen aus dem Vergabeverfahren 2026-084-AE, insb. gem. Anlage B02 (Leistungsbeschreibung) und B03 (Preisblatt).

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 14 und den folgenden Anlagen:

Anlagen zum EVB-IT Pflegevertrag			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
B02	Leistungsbeschreibung		
B03	Preisblatt		
B04	Antworten auf Bieterfragen, finaler Stand		
B05	Erklärung zur Bildung einer Bietergemeinschaft		
B06	Dritt- und Nachunternehmerverzeichnis		
B07	Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers		
B08	Eigenerklärung zur RUS Sanktion		
B09	Unternehmensangaben		
B10	Datenschutzbestimmungen einschl. Anhang A		
B11	Anforderungen Informationssicherheit		

☒ Es gelten die Anlagen in der vorstehenden Rangfolge.

1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT Pflege S (EVB-IT Pflege S-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 und 2**1.2.3 sowie nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.**

Die EVB-IT Pflege S-AGB stehen unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigelegten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Pflege S-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Pflege S-AGB zugelassen ist. Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in Tabelle aus Nummer 1.2.1 aufgelistet werden.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- ☒ Dauerhafte Überlassung neuer Programmstände*
- ☒ Störungsbeseitigung

☒ Sonstige Leistungen gem. Anlage B02☒ Hotline

3 Beschreibung der Standardsoftware*, die Gegenstand der Pflegeleistungen ist

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr., ggf. zugrundeliegender Vertrag zur Überlassung der Standardsoftware* ¹	Lizenzart und Anzahl
1	2	3
1	1.259 TB CV-BKRC-FT Commvault Backup & Recovery for Non-Virtual and File, Per Front-End TB Kapazitätslizenz über 1259 TB	Gem. Anlage Nr. B02
2	90 TB CV-FO-FT Commvault File Optimization for Non-Virtual and File, Per Front-End TB Kapazitätslizenz über 90 TB	Gem. Anlage Nr. B02

¹ Die Angabe des Vertrages zur Überlassung der Standardsoftware* ist nur notwendig, wenn in Nummer 5.1 eine abweichende Vergütung für den Zeitraum bis zum Ablauf der Mängelansprüche aus der Überlassung vereinbart wird.

4 Beginn / Dauer / Kündigung der Pflegeleistungen

4.1 Beginn / Dauer der Pflegeleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beginnend mit

- ☒ folgendem Datum: 01.01.2027
☐ dem Tag nach der Lieferung der Standardsoftware*
☐ zu den in Anlage Nr. _____ vereinbartem/n Zeitpunkt(en)

jeweils

- ☐ unbefristet,
☐ mindestens jedoch für die Dauer von _____ Monaten (Mindestvertragsdauer)
☒ für die Dauer von 36 Monaten
☐ für den/die in Anlage Nr. _____ vereinbarten Zeitraum/Zeiträume

die vereinbarten Pflegeleistungen zu erbringen.

4.2 Kündigung von Pflegeleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Pflege S-AGB beträgt die Kündigungsfrist _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).
☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Pflege S-AGB ist der Auftraggeber nicht zur Teilkündigung berechtigt.
☐ Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT Pflege S-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung gemäß Ziffer 15.2 EVB-IT Pflege S-AGB (dauerhafte Außerbetriebnahme von Standardsoftware*) aus Anlage Nr. _____.
☐ Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT Pflege S-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

5 Vergütung

5.1 Vergütung für die Pflegeleistungen

- ☐ Der Pauschalpreis* für die Pflegeleistungen (Pflegepauschale) beträgt monatlich _____ Euro.
☐ Für den Zeitraum bis zum _____ wird eine abweichende monatliche Pflegepauschale in Höhe von _____ Euro vereinbart.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2026-084-AE

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

oder

- ☐ Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für die Standardsoftware aus dem in Nummer 3 bezeichneten Vertrag zur Überlassung der Standardsoftware* wird eine abweichende monatliche Pflegepauschale in Höhe von _____ Euro vereinbart.

- ☐ Der Pauschalpreis* für die Pflegeleistungen (Pflegepauschale) ist die Summe der nachfolgend für die jeweiligen Zeiträume gültigen Vergütungsanteile:

Lfd. Nr.	Standardsoftware aus Nummer 3, lfd. Nr. ...	Vergütungsanteil an der monatlichen Pflegepauschale	ggf. reduzierter Vergütungsanteil an der monatlichen Pflegepauschale bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus dem zugrundeliegenden Vertrag zur Überlassung der Standardsoftware*	ggf. reduzierter Vergütungsanteil an der monatlichen Pflegepauschale für einen bestimmten Zeitraum
1	2	3	4	5
				Zeitraum von _____ bis _____ Vergütungsanteil _____
				Zeitraum von _____ bis _____ Vergütungsanteil _____
				Zeitraum von _____ bis _____ Vergütungsanteil _____

- ☒ Der Pauschalpreis* für die Pflegeleistungen (Pflegepauschale) bei fester Laufzeit **bestimmt sich nach dem Preisblatt (Anlage B03).**
- ☐ Ausgenommen von der jeweiligen Pflegepauschale sind einzelne Leistungen, die gesondert nach Aufwand vergütet und in diesem Vertrag gesondert ausgewiesen werden.
- ☒ **Die Vergütung bestimmt sich nach den Angaben des Auftragnehmers im Preisblatt (Anlage Nr. B03). Mit den vereinbarten Preisen sind alle für die Vertragsausführung erforderlichen Leistungen und Nebenleistungen sowie alle sonstigen Aufwendungen abgegolten, sodass der Auftraggeber keine weiteren Kosten darüber hinaus trägt. Die in Anlage Nr. B03 festgelegten Preise gelten für die gesamte Vertragslaufzeit. Eine Preisanpassung ist ausgeschlossen.**

5.2 Preisanpassung

- ☐ Es wird eine Preisanpassung vereinbart:
- ☐ gemäß Ziffer 8.5 EVB-IT-Pflege-AGB:
- ☐ für die monatliche Pflegepauschale gemäß Nummer 5.1.
- ☐ für die Preiskategorien gemäß Nummer 7.1.
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____.

5.3 Fälligkeit und Zahlung

Die Pflegepauschale ist abweichend von Ziffer 8.3 EVB-IT Pflege S-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern

- ☐ quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals.
- ☒ jährlich bis zum 01.01. des laufenden Jahres. **Die Vergütung wird jährlich im Voraus nach Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung fällig. Verzögerungen aufgrund nicht ordnungsgemäßer oder nicht prüfbarer Rechnungsstellung gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Sollte eine Rechnung nicht an die korrekte Rechnungsadresse übersandt worden sein oder nicht die vorgenannten Inhalte aufweisen, tritt keine Fälligkeit ein. Auf § 15 VOL/B wird verwiesen. Abweichungen sind nur nach ausdrücklicher und in Textform bestätigter Absprache mit dem Auftraggeber möglich.**

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen kommt es auf den Eingang des

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2026-084-AE

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Zahlungsbetrages auf dem vom Auftragnehmer in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konto an. Im Falle von Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nicht auf den Einwand der Entreicherung nach § 818 Absatz 3 BGB berufen.

- ☐ einmalig zum _____.
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Pflegepauschale ist abweichend von Ziffer 8.4 EVB-IT Pflege S-AGB nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

5.4 Rechnungsadresse

Rechnungen sind ausschließlich an folgende Anschrift zu richten:

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

Unternehmensbereich Vergabe und Einkauf

Hildesheimer Straße 273

30519 Hannover

rechnungseingang@nds.aok.de

6 Art und Umfang der Pflegeleistungen**6.1 Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware***

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich in nachfolgendem Umfang zur Überlassung folgender neuer Programmstände* für die aufgeführte Standardsoftware*.

Lfd. Nr.	Standardsoftware* aus Nummer 3, lfd. Nr.	Art des Programmstandes*				Installation durch den Auftragnehmer (Abweichend von Ziffer 2.1.2 EVB-IT Pflege-AGB)
		Patch*, Update*	Upgrade*	Release/ Version*	EXP ¹	
1	2	3a	3b	3c	3d	4
1	1-2	x	x	x		

¹ US = Programmstände* unterliegen US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften

EU = Programmstände* unterliegen EU-Exportkontrollvorschriften

DT = Programmstände* unterliegen deutschen Exportkontrollvorschriften

S = Programmstände* unterliegen _____ Exportkontrollvorschriften

- ☐ Besondere Vereinbarung zur Installation der Programmstände* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Regelung zur Abnahme der Installation der Programmstände* gemäß Anlage Nr. _____

6.1.1 Art der Lieferung der zu überlassender Programmstände*

Der Auftragnehmer liefert die Programmstände* wie folgt:

- ☐ gemäß Tabelle in Nummer 6.1 lfd. Nr. _____ auf Datenträger: Typ: _____, Kennzeichnung: _____.
- ☐ gemäß Tabelle in Nummer 6.1 lfd. Nr. 1 in folgender Form: _____
- ☐ gemäß Tabelle in Nummer 6.1 lfd. Nr. _____, wie in Anlage Nr. _____ beschrieben.

6.1.2 Vergütung

Es erfolgt keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Leistungen dieser Nummer 6.1 ist in der Pflegepauschale vollständig enthalten.

- ☐ Ausgenommen hiervon ist die Installation der neuen Programmstände* die nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 7.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.)
- gesondert zu vergüten ist.

6.2 Hotline**6.2.1 Umfang der Leistung**

Der Auftragnehmer hat den 1st und 2nd Level Support eigenständig in deutscher Sprache zu erbringen. 3rd Level Support kann durch den Software Hersteller bezogen werden, allerdings wird die Koordination und ggf. die Übersetzung ins Deutsche durch den Bieter sichergestellt. Weiterhin wird erwartet, dass Mitarbeitende des Bieters über entsprechende Zertifizierungen verfügen um den erforderlichen Support in der notwendigen Qualität erbringen zu können.

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Störungen* der Standardsoftware* gemäß Nummer 3 zu beseitigen und gewährt hierfür Hotline / Ticket-Service.
- ☒ gemäß Ziffer 2.3 der EVB-IT Pflege S-AGB.
- Ergänzend: Die Störungsmeldung erfolgt an die Hotline des Herstellers bzw. über das Ticketsystem* des Herstellers, die unter der vom Auftragnehmer anzugebenden Adresse erreichbar ist.
- ☐ gemäß Ziffer 2.3 der EVB-IT Pflege S-AGB mit folgenden Abweichungen _____.
- ☒ zu folgenden Servicezeiten: [An 24 Stunden an sieben Tagen die Woche \(24/7\)](#)

	Von	Bis
1	2	3
an Arbeitstagen Mo-Do		
an Arbeitstagen Fr		
an Samstagen		
an Sonntagen		
an Feiertagen am Erfüllungsort		

6.2.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Störungsbeseitigung* und die Hotline ist in der Pflegepauschale enthalten.
- ☐ Die Vergütung für die Hotline erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 7.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

7 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand (entfällt)

7.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Vergütung für Tätigkeiten innerhalb der Geschäftszeit		Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze aus Spalten 3 und 4 für Tätigkeiten innerhalb nachfolgender Zeiten				
		Stunden-satz	Tagessatz	Arbeits-tage Montag bis Freitag außerhalb der Geschäftszeit	Samstag		Sonn- und Feiertage am Erfüllungsort	
					von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kategorie 1				_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %
Kategorie 2				_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %
Kategorie 3				_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %

Festlegung der Geschäftszeiten:

Arbeitstag	Geschäftszeit			
Montag bis Donnerstag	von		bis	Uhr
Freitag	von		bis	Uhr

☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.**7.2 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen**

- ☐ Abweichend von Ziffer 8.2.4 Satz 2 EVB-IT Pflege S-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 8.2.4 Sätze 2 und 3 EVB-IT Pflege S-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

7.3 Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten

- ☒ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☒ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☒ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

7.4 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☐ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2026-084-AE

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

8 Mängelhaftung (Gewährleistung)

- ☐ Es gilt Ziffer 11.1 EVB-IT Pflege S-AGB mit der Maßgabe, dass für Sach- und Rechtsmängel die Verjährungsfrist statt 12 Monate _____ Monate beträgt.
- ☐ Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 11.2 EVB-IT Pflege-AGB), gilt nicht.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

9 Haftungsregelungen

9.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung

- ☐ Abweichend von Ziffer 14.1 Satz 2 EVB-IT Pflege S-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen maximal das _____fache (statt des Doppelten), der bis zum Tag der Geltendmachung als Durchschnittswert pro Vertragsjahr geschuldeten Vergütung, wobei etwaige Reduktionen der Vergütung für das erste Vertragsjahr wegen Mängelansprüchen außer Betracht bleiben.
- ☐ Abweichend von Ziffer 14.1 EVB-IT Pflege S-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen
 - ☐ pro Schadensfall _____ Euro.
 - ☐ insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 14.1 EVB-IT Pflege S-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

9.2 Haftung für entgangenen Gewinn

- ☐ Abweichend von Ziffer 14.3 EVB-IT Pflege S-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

10 Vertragsstrafen

- ☐ Für jeden Verstoß gegen Ziffer 1.4 oder Ziffer 1.5 der EVB-IT Pflege S-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

11 Ansprechpartner

Ansprechpartner des Auftraggebers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail):

Vertraglich:

Vertragsmanagement

Hildesheimer Straße 273

30519 Hannover

Vertragsmanagement@nds.aok.de

Fachlich:

Michael Ziegenhorn

Vahrenwalder Straße 133

30165 Hannover

Michael.Ziegenhorn@nds.aok.de

Ansprechpartner des Auftragnehmers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail):

S. Anlage B09

12 Weitere Regelungen

12.1

Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung Ü 1, 2 oder 3 ¹	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	2	3	4	5

¹ Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

- ☐ Abweichend von Ziffer 7.1 EVB-IT Pflege S-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. _____ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

12.2**Allgemeine Sicherheitsanforderungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☐ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☒ folgende weitere Regelungen einzuhalten: B10, B11

12.3**Kopier- oder Nutzungssperre*/besondere technische Merkmale**

- ☐ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren* auf.
- ☐ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende technische Merkmale **nicht** auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

12.4**Haftpflichtversicherung**

- ☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 17 EVB-IT Pflege S-AGB wird vereinbart.

12.5**Teleservice***

Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.4 EVB-IT Pflege S-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

12.6**Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit**

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 18 EVB-IT Pflege S-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. _____ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß § 11 Absatz 2 BDSG).
- ☒ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. B10.

12.7**Dokumentation**

- ☐ Abweichend von Ziffer 5 EVB-IT Pflege S-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die Pflegeleistungen nicht in deutscher sondern in _____ Sprache.

12.8

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist [Hannover](#).

13 Sonstige Vereinbarungen

☒ Sonstige Vereinbarungen:

13.1 Laufzeit

Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2027 und endet mit Ablauf des 31.12.2029, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

13.2 Optionale Leistungen

Der Auftraggeber hat die Option, den Lizenzumfang einmalig zum 01.01.2028 durch den Kauf neuer Lizenzen zu erhöhen. Es gelten für den Lizenzkauf die EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) AGB, diese stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die Option ist vom Auftraggeber mit einem Vorlauf von mindestens vier Wochen in Textform auszuüben. Die Vergütung ist in Anlage B03 abschließend festgelegt. Die Wartungsleistungen erstrecken sich im Fall der Optionsausübung ebenfalls auf die durch die Option hinzugekauften Lizenzen.

13.3 Außerordentliche Kündigung

(1) Die Parteien haben das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor,

- wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird oder das Unternehmen des Auftragnehmers liquidiert wird;
- wenn der Auftragnehmer oder sein gesetzlicher Vertreter die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO abgegeben hat;
- wenn die in der Ausschreibung genannten Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers nicht mehr erfüllt werden, insbesondere der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Zahlung von Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt;
- wenn der Auftragnehmer wesentliche Vertragspflichten, insbesondere Hauptleistungspflichten, trotz Abmahnung, soweit eine solche nicht entbehrlich ist, verletzt, so dass dem Auftraggeber eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist;
- wenn die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seine Leistung nicht nur vorübergehend einstellt;
- bei einer groben Gefährdung des Vertragszwecks durch den Auftragnehmer;
- bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen des Arbeitnehmerentendengesetzes, insbesondere gegen die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils gültigen gesetzlichen oder tariflichen Mindestlohnes;
- bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, sofern dieser im Zusammenhang mit der Vergabe des vorliegenden Auftrages steht;
- wenn der Auftragnehmer wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen gesetzliche oder vertragliche datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt;
- wenn der Auftragnehmer ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers oder nach Widerruf der Zustimmung des Auftraggebers Nachunternehmer einsetzt; oder
- bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen das LkSG oder des Bundestariftreuegesetzes.

(2) Der Auftraggeber ist ferner im Falle einer Fusion mit einer anderen Krankenkasse zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. In diesem Fall kann der Auftraggeber binnen sechs Monaten nach Wirksamwerden der Fusion die außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer erklären. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall drei Monate ab dem letzten Kalendertag des Monats, an dem die Kündigungserklärung bei dem Auftragnehmer eingegangen ist.

- (3) Dem Auftraggeber steht ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass ihm die Durchführung des Vertrages oder die Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer aufgrund einer gesetzlichen Änderung, einer aufsichtsbehördlichen Anordnung oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung untersagt wird. Dieses Sonderkündigungsrecht kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende ausgeübt werden.
- (4) Wenn der Auftragnehmer die in Anlage B11 definierten Anforderungen zur Informationssicherheit nicht erfüllt oder die in dieser Anlage beschriebenen Leistungen nicht ordnungsgemäß erbringt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer abzumahnern und in Verzug zu setzen. Sofern in dieser Anlage oder zur Beseitigung der Pflichtverletzung konkrete Fristen festgelegt sind, tritt der Verzug ohne vorherige Mahnung ein. Befindet sich der Auftragnehmer gemäß Satz 1 in Verzug, steht dem Auftraggeber das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung zu.
- (5) Die Kündigungserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers infolge einer durch ihn zu vertretenden außerordentlichen Kündigung sind ausgeschlossen. Gleiches gilt im Falle der Ausübung der Kündigungsrecht nach Absatz 2 bis 4. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Auftraggeber bleibt unberührt.

13.4 Behinderung und Unterbrechung der Leistungen

- (1) Soweit der Auftragnehmer seine vertraglichen Leistungen infolge höherer Gewalt, z. B. Krieg, Unruhen, Terroranschläge, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder anderer für den Auftragnehmer unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für ihn keine nachteiligen Rechtsfolgen ein. Das gilt nicht, wenn die Behinderung oder Unterbrechung durch einen Arbeitskampf verursacht wird, den der Auftragnehmer durch rechtswidrige Handlungen verschuldet hat.
- (2) Sieht sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Sobald absehbar ist, zu welchem Zeitpunkt die Leistung wiederaufgenommen werden kann, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, wenn die Behinderung durch den Auftraggeber zu vertreten ist.
- (3) Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Leistungen ohne besondere Aufforderung unverzüglich wiederaufzunehmen.

13.5 Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur ordnungsgemäßen und datenschutzgerechten Ausführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten sowie zur Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Auftragsausführung im erforderlichen Umfang. Der Auftragnehmer wird Daten nur nach Maßgabe der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verarbeiten, insbesondere denjenigen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Kritis-VO, BSIG und sonstigen anwendbaren Gesetze. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit, der Verfügbarkeit und Integrität der Daten, die dem Datenschutz unterliegen und auch aller übrigen Daten, wird der Auftragnehmer die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach dem höchst möglichen Schutzniveau, insbesondere die durch die einschlägigen anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen gem. Art. 32 DSGVO festgelegten Maßnahmen sowie die notwendigen Standards nach dem Stand der Technik der Informationssicherheit und gemäß der aktuell gültigen BSI-Standards treffen und aufrechterhalten.
- (2) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftrags Erfüllung bzw. Abrechnung erforderlich ist. Danach sind sie rückstandslos zu löschen. Ein Zugriff auf sensible Daten des Auftragnehmers, insbesondere Sozialdaten und nicht erforderliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist grundsätzlich ausgeschlossen.

und darf nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber erfolgen.

- (3) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen hat ausschließlich im Inland zu erfolgen oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem diesem nach § 35 Absatz 7 des Ersten Buches gleichgestellten Staat, oder, sofern ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 679/2016 vorliegt, in einem Drittstaat oder in einer internationalen Organisation erfolgt. Der Auftragnehmer wird dies während der Vertragslaufzeit sicherstellen.

13.6 Informationssicherheit

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche in Anlage B11 festgelegten Anforderungen und Leistungen zu erbringen. Diese Anforderungen und Leistungsbestandteile sind mit der Vergütung gem. Anlage B03 vollständig abgegolten.
- (2) Wenn der Auftragnehmer die in Anlage B11 festgelegten Anforderungen oder die beschriebenen Leistungen nicht, nur teilweise oder mangelhaft erfüllt, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe als pauschalierten Schadensersatz geltend zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt 0,2 % des vergaberechtlichen Auftragswertes für jeden Kalendertag, an dem die geschuldete Leistung nicht oder nicht vollständig erbracht wird. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe lässt die Geltendmachung weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche unberührt; Vertragsstrafen werden auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafen ist auf maximal 5 % des vergaberechtlichen Auftragswertes begrenzt.
- (3) Wenn ein Bußgeld (insb. des BSIG) durch eine Verletzung der KRITIS-Regularien gegen den Auftraggeber verhängt wird, welche auf ein Verschulden des ANs zurückzuführen ist, ist der AG zum Regress, abzüglich des ggf. bestehenden eigenen Verschuldensanteils, beim Auftragnehmer berechtigt. Das Verschulden des Auftragnehmers wird hierbei vermutet. Der Regress wird für ein-fache Fahrlässigkeit auf das Doppelte des vergaberechtlichen Auftragswertes begrenzt, in Fällen grober Fahrlässigkeit wird der Regress auf das Dreifache des Auftragswertes begrenzt, in den Fällen, in denen der Regress durch vorsätzliches Verhalten des Auftragnehmers ausgelöst wurde, erfolgt keine Begrenzung der Regressforderung.
- (4) Der Anbieter verpflichtet sich dazu, bei den Audits des Kunden ohne zusätzliche Kosten für den Kunden mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht umfasst hierbei insbesondere aber nicht hierauf beschränkt, die zeitnahe Beantwortung von Fragen des Kunden.
- (5) Der Anbieter verpflichtet sich dazu, sämtliche Informationssicherheitsvorfälle unverzüglich an den Kunden in Textform zu melden.
- (6) Der Auftraggeber ist als getrennter Mandant zu führen, eine Mischung mit Daten anderer Mandanten des Auftragnehmers hat nicht zu erfolgen.

13.7 Antikorruptionsklausel

- (1) Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn Personen oder ihr nahestehende Personen (insb. solche im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) für die Vergabe dieses Auftrags oder die Vermittlung, Weitergabe und/oder Erteilung von entgeltlichen Aufträgen, die in irgendeinem Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, Geschenke oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar anbieten, versprechen oder gewähren (insb. §§ 333, 334, 263 StGB). Dem stehen Handlungen von Personen gleich, die von diesen beauftragt oder mit ihrem Wissen und Willen für diese tätig sind.
- (2) Unter Vorteil im Sinne des Absatzes 1 sind unentgeltliche Zuwendungen zu verstehen, auf die der Empfänger keinen gesetzlich begründeten Anspruch hat und die ihn materiell oder auch immateriell objektiv besserstellen. Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar eine Gegenleistung

erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht. Als sonstige Vorteile gelten auch Entgelte für die Nebentätigkeit eines Beschäftigten der Vertragsparteien, wenn die Nebentätigkeit nicht genehmigt ist. Nicht zu den Vorteilen gehören die Zuwendung geringwertiger Werbeartikel oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr mit öffentlichen Auftraggebern den Gepflogenheiten eines ehrbaren Kaufmanns entsprechen.

- (3) Im Falle einer Kündigung gemäß Absatz 1 hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeglichen Schaden zu ersetzen, der dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entsteht. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, ist eine Pauschale in Höhe von 10 % des bis zur Kündigung erzielten Nettoauftragsvolumens, mindestens jedoch 25.000 EUR an den Auftraggeber zu zahlen. Im Kündigungsfall kann der Auftragnehmer eine Vergütung nur für bereits erbrachte und nicht zurückgewährte Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die durch das vertragswidrige Verhalten mittelbar oder unmittelbar benachteiligt worden sind.
- (4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn sich der Auftragnehmer hinsichtlich des vorliegenden Auftrags an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen die Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung von Preisen getroffen hat (insb. § 298 StGB).
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dem zugrundeliegenden Vergabeverfahren vorgelegten Erklärungen, Nachweise, Bestätigungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vollständig, nach bestem Wissen zutreffend und unverfälscht vorzulegen.
- (6) Die Vorlage gefälschter, verfälschter, irreführender oder sonst unrichtiger Unterlagen sowie das Veranlassen oder Verwenden entsprechender Bestätigungen Dritter sind unzulässig.
- (7) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit und/oder Richtigkeit vorgelegter Unterlagen, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers deren Authentizität und Herkunft nachzuweisen.
- (8) Verstößt der Auftragnehmer gegen die Verpflichtungen dieses Paragraphen, ist der Auftraggeber unbeschadet weiterer Rechte berechtigt,
 - a) das betreffende Begehren, insbesondere Preisanpassungs- oder Nachtragsforderungen, zurückzuweisen,
 - b) den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und
 - c) den Verstoß bei künftigen Lieferantenbewertungen und Vergabeentscheidungen zu berücksichtigen, soweit rechtlich zulässig.
- (9) Weitergehende vertragliche und gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (10) Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf vom Auftragnehmer eingesetzte Erfüllungsgehilfen, deren Verschulden ist dem Auftragnehmer zuzurechnen.
- (11) Ein vorsätzlicher Verstoß gegen diese Verpflichtungen begründet regelmäßig erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit und Integrität des Auftragnehmers und kann Auswirkungen auf zukünftige Vergabeverfahren haben.

13.8 Rechnungsstellung, Vergütung

- (1) Die Vergütung wird auf der Grundlage einer spezifizierten, prüffähigen Rechnung des Auftragnehmers gezahlt. Rechnungen sind per E-Mail zu übersenden an: rechnungseingang@nds.aok.de

- (2) Sollte eine Rechnungsstellung per E-Mail nicht möglich sein, akzeptiert der Auftraggeber im Ausnahmefall eine Rechnungsstellung in Papierform ausschließlich an die folgenden Rechnungsanschrift:
- AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.
Unternehmensbereich Vergabe und Einkauf
Hildesheimer Str. 273
30519 Hannover
- (3) Verzögerungen aufgrund nicht ordnungsgemäßer oder nicht prüfbarer Rechnungsstellung gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Sollte eine Rechnung nicht an die korrekte Rechnungsadresse übersandt worden sein, tritt keine Fälligkeit ein. Auf § 15 VOL/B wird verwiesen. Abweichungen sind nur nach ausdrücklicher, schriftlich bestätigter Absprache mit dem Auftraggeber möglich.
- (4) Zahlungen erfolgen binnen 30 Tagen nach Eingang der fälligen Rechnung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen kommt es auf den Eingang des Zahlungsbetrages auf dem vom Auftragnehmer in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konto an.
- (5) Im Falle von Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nicht auf den Einwand der Entreicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen.

13.9 Bundestariftreuegesetz

- (1) Der Anbieter verpflichtet sich, bei der Ausführung des Auftrags die zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags oder der Konzession tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 Bundestariftreuegesetz festsetzt. Der Anbieter verpflichtet sich, von Nachunternehmern und von dem Anbieter oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von dem Anbieter oder von Nachunternehmern beauftragte Verleiher ihre im ersten Absatz genannten Pflichten erfüllen.
- (2) Der Anbieter verpflichtet sich, die Einhaltung des Bundestariftreuegesetzes gem. § 9 Bundestariftreuegesetz zu dokumentieren insb. durch Lohnabrechnungen, Arbeitsverträge, Arbeitsauszeichnungen. Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar und glaubhaft ergeben, wie lange der jeweilige Arbeitnehmer des Anbieters an der Leistung mitgewirkt hat. Die Dokumentation ist auf Verlangen an den Kunden oder die Prüfstelle Bundestariftreue unverzüglich auszuhändigen.

13.10 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen hinsichtlich Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).
- (2) Erfüllungsort ist Hannover.
- (3) Als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten wird Hannover vereinbart.
- (4) Eine Aufrechnung ist dem Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gestattet, soweit es sich dabei nicht um solche aus dem Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung handelt.
- (5) Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem Auftraggeber bestehenden Geschäftsbeziehungen in

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2026-084-AE

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

- (6) Die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zulässig.
- (7) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- (8) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes sowie die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, ungültige oder undurchführbare Bestimmungen vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter der Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.

☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Ort _____ Datum _____
Auftragnehmer

Hannover _____
Ort _____ Datum _____
Auftraggeber

Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name(n) in
Druckschrift)

Unterschrift(en) Auftraggeber (Name(n) in
Druckschrift)